



Verkehrsvorschriften: Amtliche Publikation am Freitag, 7. August 2026

Vorübergehende Verkehrsanordnung (Einbahnverkehr)

Alte Landstrasse: Fahrtrichtung Rapperswil, Abschnitt Höhe Nr. 270 bis Kreuzung Saurenbachstrasse

Mittelwiesstrasse: Fahrtrichtung Rapperswil, Abschnitt Höhe Nr. 54 bis Einlenker Alte Landstrasse

Dauer: 17. August 2026 bis voraussichtlich August 2027

Bedingt durch zwei Bauvorhaben an der Alten Landstrasse und der Mittelwiesstrasse werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Veloroute, Fussgängerverkehr, Schulweg, Baustellenverkehr) die beiden Strassenabschnitte im Einbahnverkehr signalisiert.

Verkehrsregelung

- Die Alte Landstrasse, Fahrtrichtung Rapperswil, ist ab Höhe Nr. 270 bis Kreuzung Saurenbachstrasse im Einbahnverkehr befahrbar.
- Die Mittelwiesstrasse, Fahrtrichtung Rapperswil, ist ab Höhe Nr. 54 bis Einlenker Alte Landstrasse im Einbahnverkehr befahrbar.
- Für den Fussgängerverkehr bleiben die Strassenabschnitte weiterhin in beide Richtungen passierbar. Der sichere Schulweg wird über die Saurenbachstrasse und den Wiesenweg signalisiert.

Durch Einflüsse wie Witterung, unvorhersehbare Umstände etc. können bei den geplanten Terminen Änderungen auftreten. In solchen Fällen werden die Betroffenen und wenn nötig die Allgemeinheit rechtzeitig informiert.

Die Verkehrsteilnehmer werden ersucht, die Verkehrsbeschränkungen und deren Signalisation zu beachten und zu befolgen.

Missachtung

Die Missachtung der Signalisation wird gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG strafrechtlich geahndet.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Gemeinderat Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rechtlicher Hinweis

Allfälligen Begehren wird die aufschiebende Wirkung entzogen, da die Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten unverzüglich gewährleistet werden muss.